



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München**

**Az. 651ppü/008-2020#019
Datum: 22.10.2021**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Neubau der Eisenbahnüberführung Landsberg“

**in der Stadt Landsberg am Lech
im Landkreis Landsberg am Lech**

Bahn-km 4,305

der Strecke 5364 Kaufering - Landsberg

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Süd
Richelstraße 3
80634 München**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	5
A.3.2	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	6
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	7
A.4.3	Immissionsschutz	8
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	11
A.4.5	Denkmalschutz	14
A.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	15
A.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten	15
A.4.8	Baudurchführung	15
A.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	16
A.4.10	Unterrichtungspflichten	16
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	16
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	16
A.7	Sofortige Vollziehung	16
A.8	Gebühr und Auslagen	16
B.	Begründung	17
B.1	Sachverhalt	17
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	17
B.1.2	Verfahren	17
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	18
B.2.1	Rechtsgrundlage	18
B.2.2	Zuständigkeit	19
B.3	Umweltverträglichkeit	19
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	19
B.4.1	Planrechtfertigung	19
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	20
B.4.3	Variantenentscheidung	20
B.4.4	Wasserhaushalt	20
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	21
B.4.6	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)	22
B.4.7	Artenschutz	22
B.4.8	Immissionsschutz	23
B.4.9	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	28
B.4.10	Denkmalschutz	28
B.4.11	Brand- und Katastrophenschutz	29

B.4.12	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	29
B.4.13	Straßen, Wege und Zufahrten	29
B.4.14	Kampfmittel.....	29
B.4.15	Sonstige öffentliche Belange	29
B.4.16	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	30
B.4.17	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen.....	30
B.5	Gesamtabwägung	30
B.6	Sofortige Vollziehung.....	31
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	31
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	32

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau der Eisenbahnüberführung Landsberg“, in der Gemeinde Stadt Landsberg am Lech, Bahn-km 4,305 der Strecke 5364, Kaufering - Landsberg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen
- Sicherung und ggf. Verlegung der Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik
- Herstellung der Bohrpfähle im Gleisbereich
- Herstellung Grundwasserwanne
- Herstellung der Lagerbank der Hilfsbrücke und Einbau der Hilfsbrücke
- Verschiebung der Stahltragbrücke und Herstellung des Oberbaus

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 03/2020, 23 Seiten	genehmigt
2	Übersichtskarte, Planungsstand: 03/2020, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
3	Lageplan, Planungsstand: 03/2020, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 03/2020, 4 Blätter	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 03/2020, Maßstab 1 : 500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 03/2020, 2 Blätter	genehmigt
7.1	Bauwerksplan Brücke – Draufsicht, Planungsstand: 03/2020, Maßstab 1 : 200	genehmigt
7.2	Bauwerksplan Brücke – Schnitte, Ansicht, Planungsstand: 03/2020, Maßstab 1 : 100/25/10	genehmigt
8	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan, Planungsstand 03/2020, Maßstab 1 : 500	genehmigt
9	Kabel- und Leitungsplan, Planungsstand: 03/2020, Maßstab 1 : 500	genehmigt
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht, Planungsstand: 03/2020, 28 Seiten	genehmigt
10.2	FINK-Maßnahmenblätter, Druckdatum 03.03.2021, 10 Blätter	nur zur Information
10.3.3	Landschaftspflegerischer Konfliktplan, Planungsstand: 03/2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
10.4.3	Maßnahmenplan, Planungsstand: 03/2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
10.4.4	Ausgleichsfläche, Planungsstand: 03/2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
10.5	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Planungsstand: 03/2020 , 9 Seiten, Anhang: 15 Blätter	nur zur Information
11.1	Schalltechnische Untersuchung, Planungsstand: 03/2020 , 17 Seiten, Anlagen: 17 Blätter	nur zur Information
11.2	Schalltechnische Untersuchung zum Baulärm, Planungsstand: 03/2020, 26 Seiten, Anhang: 16 Blätter	nur zur Information
12	Geotechnisches Gutachten, Planungsstand: 03/2020, 36 Seiten, Anlagen: A.1 Pläne A.2 Ergebnisse der Baugrunderkundung A.3 Ergebnisse der bodenmechanischen Laborversuche A. 4 Homogenbereiche	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

-entfällt-

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm

berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

- (1) Die gesamte Baumaßnahme ist plan- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die wasserrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Landsberg vom 17.08.2020, Az. 6421-42.1/16 Ru, ist bei der Realisierung des Vorhabens zu beachten.
- (2) Während der Durchführung von Bauarbeiten ist äußerste Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Schmier- bzw. Treibstoffe in den Untergrund gelangen. Es darf daher nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden.
- (3) Im Bereich der Baustelle anfallende Abwässer von Baustellenunterkünften u. ä. sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Sofern bei Aushubarbeiten eventuell verunreinigtes Bodenmaterial gefunden wird, ist dies zu separieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Landratsamt Landsberg, Sachgebiet 41, und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim, sind über den Fund zu informieren.
- (5) Bei der Lagerung von belastetem Gleisschotter ist dieser vor Niederschlags- und Oberflächenwasser zu schützen (trockene Lagerung, abgedeckt oder unter Dach).
- (6) Während der Baumaßnahme muss die schadlose Ableitung von Niederschlagswasser gewährleistet sein.
- (7) Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser durch belastete Bodenschichten ist unzulässig.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.2.1 Allgemeine Auflagen

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 10) und die darin vorgesehenen Maßnahmen sind Bestandteil dieser Genehmigung und ausnahmslos durchzuführen.

A.4.2.2 Ökologische Bauüberwachung

- (1) Für die Durchführung der Baumaßnahmen, der landschaftspflegerischen Maßnahmen und des Artenschutzes, ist von der Vorhabenträgerin eine ökologische Bauüberwachung im Sinne des Umweltsleitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zu stellen. Sie hat die Aufgabe, während der Maßnahmen die Einhaltung der im Plangenehmigungsbescheid genannten Auflagen vor Ort zu überwachen und die ausführenden Personen zu informieren und für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.
- (2) Der bzw. die Vertreter der ökologischen Bauüberwachung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, sowie dem Landratsamt Landsberg, untere Naturschutzbehörde, rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn, bzw. rechtzeitig vor Beginn der geplanten Vergrämungsmaßnahme mit Namen und Kontaktdaten schriftlich zu benennen.
- (3) Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München und dem Landratsamt Landsberg, untere Naturschutzbehörde, über die ökologische Bauüberwachung entsprechend den fachlichen Standards zu berichten (§ 17 Abs. 7 BNatSchG). Die ökologische Bauüberwachung hält den Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde, bindet sie bei auftretenden Problemen rechtzeitig ein und informiert sie zeitnah über die durchgeführten Arbeiten.

A.4.2.3 Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

- (1) Die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Vögel und Reptilien sind entsprechend der Beschreibungen und Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan zwingend zu beachten bzw. durchzuführen.
- (2) Die Fertigstellung der Maßnahmen ist dem Landratsamt Landsberg zur Abnahme anzuzeigen.

A.4.2.4 Ökoflächenkataster

Spätestens acht Wochen nach Bestandskraft der gegenständlichen Plangenehmigung ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein vollständig ausgefülltes Verzeichnis (Download unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/oekoflaechenkataster/meldebogen/index.htm>) für die Meldung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an das Landesamt für Umwelt (LfU) zur Eintragung in das Ökoflächenkataster in elektronisch bearbeitbarer Form zu übermitteln. Die Vorgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) für diese Meldung sind dabei von der Vorhabenträgerin zu beachten.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

- (1) Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen–“ (AVV-Baulärm) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen. Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung). Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen.
- (3) Für die Baustelleneinrichtungs- und die Bereitstellungsflächen gelten die Bestimmungen der AVV Baulärm und der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechend.
- (4) Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen.
- (5) Die Vorhabenträgerin hat dabei ebenfalls sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies bedeutet auch, dass auf der Baustelle lärm- und schadstoffarme Baumaschinen zu verwenden sind.

- (6) Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen sind auf das betrieblich unumgängliche Maß zur Aufrechterhaltung des Bahnverkehrs zu beschränken und ortsüblich rechtzeitig bekannt zu geben.
- (7) Dem Eisenbahn-Bundesamt sind solche Bauarbeiten möglichst frühzeitig vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll folgende Angaben beinhalten:
- Bauort (km-Angabe „von ... bis ...“),
 - Dauer der Arbeiten,
 - Art der Arbeiten,
 - Bauleiter mit Telefonnummer sowie
 - ggf. die geplanten Maßnahmen zum Schutz der Anwohner.

Die Notwendigkeit der Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagsarbeit ist in der vorgenannten Anzeige nachvollziehbar zu begründen.

Hinweis:

Sofern für Baumaßnahmen an Sonn- und Feiertagen eine Befreiung nach dem bayerischen Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) erforderlich sein sollte, ist diese bei der zuständigen Gemeinde einzuholen.

- (8) Insbesondere während der besonders schutzbedürftigen nächtlichen Kernzeit von 0.00 Uhr bis 5.00 Uhr dürfen lärm- und/oder erschütterungsintensive Arbeiten nur in unumgänglichen Ausnahmefällen stattfinden. Für diese Fälle hat die Vorhabenträgerin regelmäßig einen Immissionsschutzbeauftragten einzusetzen.
- (9) In den übrigen Zeiträumen ist diese Überwachung durch einen Immissionsschutzbeauftragten in stichprobenartigem Umfang, insbesondere bei immissionsintensiven Bauarbeiten und bei Beschwerdefällen durchzuführen.
- (10) Der Immissionsschutzbeauftragte (anerkannter Sachverständiger für Schall- und Erschütterungsfragen) hat die Baustelle schall- und erschütterungstechnisch zu überwachen. Name, Telefon- und Faxnummer des von der Vorhabenträgerin eingesetzten Immissionsschutzbeauftragten sind dem Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, und dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, unverzüglich mitzuteilen. Außerdem hat er als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen und zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen.

- (11) Messergebnisse sind zur Beweissicherung zu dokumentieren, aufzubewahren und auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
- (12) Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, im Einzelfall Detailgutachten zum Baulärm nachzufordern und auf deren Grundlage über konkrete Schutzmaßnahmen zu entscheiden.
- (13) Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm bzw. Minimierung der Lärmeinwirkungen sind die Möglichkeiten zur Schallminderung (insbesondere der Einsatz schalloptimierter Baumaschinen und –verfahren usw.) vollständig auszuschöpfen.
- (14) Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die im Erläuterungsbericht unter Pkt. 9.1.2 beschriebenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen baubegleitend rechtzeitig umgesetzt werden. Die Informationspflichten gegenüber den Betroffenen bezüglich Nacharbeit und Ersatzwohnraum sind zu dokumentieren und dem EBA auf Verlangen vorzulegen.
- (15) Nacharbeiten sind 14 Tage vor deren Beginn ortsüblich bekannt zu machen. Die Anwohner im Umfeld der Baumaßnahme sind vorab gezielt zu informieren, z.B. durch Postwurfsendung.
- (16) Zur Sicherung der Baustelle vor Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind seit dem 01.01.2019 nur noch automatische Warnsysteme (Rottenwarnanlagen) zu verwenden, deren Warnsignalgeber über eine automatische Pegelanpassung (APA) verfügen. Der Schallpegel der Warnsignalgeber darf an der unteren Grenze des Dynamikbereiches der automatischen Pegelanpassung maximal 97 dB (A) erreichen.

A.4.3.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die Eisenbahnüberführung ist mit einer akustisch wirksamen Unterschottermatte (USM) auszustatten.

A.4.3.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

- (1) Die Vorhabenträgerin hat die Betroffenen über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen aus dem Baubetrieb umfassend zu informieren.
- (2) Des Weiteren ist über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahmen und die damit verbundenen Belästigungen aufzuklären.

- (3) Zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen sind zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen wie Pausen, Ruhezeiten (...) einzuhalten.
- (4) Die Betroffenen sind seitens der Vorhabenträgerin über die Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude zu informieren.
- (5) Messergebnisse sind zur Beweissicherung zu dokumentieren, aufzubewahren und auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.

A.4.3.4 Stoffliche Immissionen

- (1) Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften bezüglich Schall, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.
- (2) Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen der Regierung von Oberbayern zu beachten.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach dem Verlassen der Baustelle vermieden werden. Unvermeidbare Verschmutzungen auf Straßen, Wege und Zufahrten sind von der Vorhabenträgerin oder deren Beauftragten arbeitstäglich zu reinigen.
- (4) Die Transportfahrzeuge sind so zu beladen, dass ein Abwehen oder Abrollen des ausgebauten Materials vermieden wird. Hierzu ist ggf. die Ladefläche der Fahrzeuge mit geeigneten Planen abzudecken oder geschlossene Behälter zu verwenden.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- (1) Vor Rückbau von baulichen Anlagen oder Anlagenresten ist ein mit den zuständigen Fachstellen abgestimmtes, fachlich qualifiziertes Rückbaukonzept zu erstellen, das sich an den Anforderungen der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TF LAGA) Nr. 20, aktueller Stand, sowie der Arbeitshilfe „Kontrollierter Rückbau/ BayLfU 09/2019 (AH)“ orientiert.
- (2) Beim erforderlichen Altschotterrückbau sind die Vorgaben des LfU-Merkblattes Nr. 3.4/2 „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter und sonstigen Gleisbaustoffen“ (aktuelle Fassung) zwingend zu beachten. Anfallender Ausbauasphalt ist gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblattes Nr. 3.4/1

„Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch – Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch“ vom 03.05.2017 (aktualisiert August 2017) zu verwerten bzw. zu entsorgen. Betonbruch ist vorrangig einer zugelassenen Recyclinganlage zuzuführen. Falls dies der Belastungsgrad nicht erlaubt, ist das Material ordnungsgemäß abfallrechtlich zu beseitigen bzw. zu entsorgen.

- (3) Bei einer etwaigen Zwischenlagerung von auszubauendem Material ist sicherzustellen, dass die Zwischenlagerung entsprechend der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke, insbesondere zum Schutz des Wassers und des Bodens, durchgeführt wird. Die Entsorgung bzw. Zwischenlagerung ist zu überwachen und zu dokumentieren.
- (4) Verunreinigtes Aushubmaterial sowie kontaminierte Baurestmassen sind vor Ort zu separieren, möglichst auf befestigter Fläche bereitzustellen und abfalltechnisch untersuchen zu lassen sowie bis zur endgültigen Verwertung/Entsorgung gegen Auswaschungen durch Niederschlagswasser z.B. mittels Folienabdeckung zu schützen.
- (5) Bei sämtlichen Aushubmaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen und sonstigen bestehenden baulichen Anlagen (Verkehrsflächen, Fundamente) im Bereich ehemaliger Anlagenstandorte und Bauwerkshinterfüllungen/-anschüttungen sowie sonstigen Auffüllungen ist eine fachlich qualifizierte Aushubüberwachung durchzuführen. Name, Adresse und Erreichbarkeit des mit den Überwachungsmaßnahmen beauftragten Sachverständigen sowie Beginn der Arbeiten sind dem Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 41, mitzuteilen.

Die Aushubüberwachung hat sich an den einschlägigen Anforderungen der TR LAGA M 20, die Probenahme von Haufwerken hat sich an den Vorgaben des Merkblattes der LAGA PN 98 zu orientieren. Bei Bodenmaterial ist in der Regel die Fraktion < 2mm zu untersuchen. Soweit Schadstoffe an gröberen Fraktionen gebunden sein können (Schlacken etc.) sind diese in die Untersuchung einzubeziehen. Einstufung von Aushubmaterialien Kategorie Z 0 zur Verfüllung von Gruben sind aufgrund der Vornutzung grundsätzlich nicht zulässig.

Die Überwachungsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich Änderungen des Untersuchungsumfanges gegenüber den Bestimmungen der LAGA 32 PB 98, sind mit dem Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 41, abzustimmen.

Bei Feststellung von Auffälligkeiten bei der Aushubüberwachung ist das Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 41, zu informieren, ggf. ist das weitere Vorgehen abzustimmen.

Die Maßnahmen sind textlich und fotografisch zu dokumentieren, die Dokumentation ist der dem Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 41, nach Abschluss der Aushubmaßnahme in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

- (6) Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sind die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte durchzuführen. Mit den Untersuchungen sind Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU) zu beauftragen.
- (7) Sofern bei Aushubarbeiten eventuell verunreinigtes Bodenmaterial gefunden wird, ist dies zu separieren und das Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 41, und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim, sind über den Fund zu informieren.
- (8) Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen von Bodenaushub und Bauschutt sind nach Vorlage der Ergebnisse der Aushubüberwachung mit dem Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 41, abzustimmen.
- (9) Sämtliche Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Das anfallende Aushub- und Abbruchmaterial sowie sonstige auf der Baustelle anfallenden Abfälle sind nach den einschlägigen Vorschriften – insbesondere des Bundesbodenschutzgesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) – zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die nach der Nachweisverordnung ggf. erforderlichen Nachweise sind zu führen.
- (10) Abfälle zur Verwertung (z.B. leere Gebinde, Verpackungsmaterialien und dergleichen) dürfen nicht lose und vor Witterungseinflüssen ungeschützt im Freien gelagert werden. Sie sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die einschlägigen Vorschriften zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie die abfallrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Verwertungsmaßnahmen innerhalb und im Umfeld des Baufeldes sind grundsätzlich nur bei Einhaltung des Zuordnungswertes Z 0 nach TR LAGA M 20 bzw. bis zur Einbauklasse Z 0 zulässig. Ausnahmen hiervon sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und dem Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 41, vorab abzustimmen.

- (11) Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten. Der gewerbsmäßige Transport der gefährlichen Abfälle darf nur von Beförderern vorgenommen werden, die im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung sind. Die Bestimmungen der Nachweis-Verordnung (NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind hierbei zu beachten.
- (12) Die Dokumentation der Entsorgungsmaßnahmen ist dem Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 41, nach Abschluss der gesamten Aushubarbeiten in einfach Ausfertigung vorzulegen.
- (13) Die Abtragsflächen und Aushubniveaus (Aushubsohle und –böschungen) im Abgrabungsbereich sind unter Anwendung der in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) genannten sowie der für Bayern geltenden fachlichen Regeln (Anhänge 1 und 2 BBodSchV, Merkblätter Nrn. 3.8/1, 3.8/4, 3.8/5, 3.8/6 des Bayerischen Landesamtes für Wirtschaft) durch einen entsprechend qualifizierten Sachverständigen eine Beweissicherungsuntersuchung zu unterziehen. Name, Adresse und Erreichbarkeit des mit der Beweissicherungsuntersuchung beauftragten Sachverständigen sowie der Beginn der Arbeiten sind dem Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 41, mitzuteilen. Das Beweissicherungskonzept ist mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- (14) Die Ergebnisse der Beweissicherungsuntersuchungen sind dem Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 41, vor Verfüllung oder Bebauung der Aushubgrube vorzulegen.
- (15) Von der Aushubüberwachung und Beweissicherungsuntersuchung festgestellt Bodenkontaminationen sind im Bereich von Sanierungsschwellwertüberschreitungen in Abstimmung mit dem Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 41, und den Fachstellen abzugrenzen, zu sanieren oder zu sichern.

A.4.5 Denkmalschutz

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass Bodendenkmäler oder archäologische Bodenfunde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen sind.

A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit von der Baumaßnahme betroffenen Leitungsträgern Kontakt aufzunehmen, um die im Einzelnen notwendigen Maßnahmen zur Verlegung von Leitungen und Kabeln sowie zum Schutz von Leitungen und Kabeln vor etwaigen Beschädigungen durch den Baubetrieb einvernehmlich abstimmen zu können.

Deutsche Telekom Technik GmbH Kempten:

- Im Planbereich, östlicher der Bahnstrecke im Abstand 6,8 m zur Gleisachse, verläuft ein erdverlegtes Kabel.
- Bei einer Leitungsverlegung oder Baufeldfreimachung ist der Leitungsträger mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beauftragen.
- Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom Technik GmbH Kempten ist zu beachten.

A.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

- (1) Die ausführende Firma hat für die Arbeiten, die Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenraum haben, eine verkehrsrechtliche Anordnung beim zuständigen Straßenverkehrsamt anzufordern und die darin gemachten Auflagen einzuhalten.
- (2) Die aufgrund der Baumaßnahme verschmutzten Straßen, Wege und Zufahrten sind von der Vorhabenträgerin oder dessen Beauftragten ordnungsgemäß zu reinigen. Schäden, die durch den Baubetrieb an diesen Anlagen entstehen, sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Unterhaltungspflichtigen zu beseitigen oder zu entschädigen.

A.4.8 Baudurchführung

- (1) Bei der Baudurchführung sind die maßgeblichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen zu beachten sowie dementsprechende Sicherheitsvorkehrungen und Schutzanlagen vorzusehen, so dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.
- (2) Schäden die bei der vorübergehenden Beanspruchung von Grundstücken entstehen sollten, sind vom Verursacher zu beseitigen und gegebenenfalls zu entschädigen.

A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat mit den Grundstückseigentümern für die vorübergehende bzw. dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen jeweils eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen bzw. die schriftliche Zustimmung eingeholt. Auf die in diesen Schriftstücken enthaltenen Regelungen und Verpflichtungen der Vorhabenträgerin wird ausdrücklich hingewiesen. Insbesondere sind nach Beendigung der Bauarbeiten die als Baustelleneinrichtung genutzten Flächen ordnungsgemäß zu beräumen und der ursprüngliche Zustand der Flächen ist wiederherzustellen.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, der Stadt Landsberg am Lech und dem Landratsamt Landsberg möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Neubau der Eisenbahnüberführung Landsberg“ hat den Neubau der Eisenbahnführung an der dort verlaufenden Bahnstrecke Kaufering Landsberg zum Gegenstand. Das Bauwerk, welches im Zuge der Querung eines neuen Geh- und Radwegs errichtet werden soll, verbindet die durch die Bahnlinie getrennten Teile des neu entstehenden Wohnquartiers „Urbanes Leben am Papierbach“ und liegt bei Bahn-km 4,305 der Strecke 5364 Kaufering - Landsberg in der Stadt Landsberg am Lech.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 04.12.2020, Az. I.NI-S-H-M GS (G.016179739), eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Neubau der Eisenbahnüberführung Landsberg“ beantragt. Der Antrag ist am 15.12.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben vom 23.02.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 24.03.2021 wieder vorgelegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 14 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG kann auf eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG verzichtet werden. Eine verfahrensleitende Verfügung durch das EBA ist somit entbehrlich.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Landsberg am Lech Stellungnahme vom 21.05.2021, Az. 410-63-HHu

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 11.05.2021, Az. 173-62.2.2/Da-Natur
3.	Landratsamt Landsberg am Lech, Abfall-/Bodenschutz Stellungnahme vom 17.05.2021, Az. 1783.5/102-21/61.6
4.	Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde Stellungnahme vom 17.05.2021, Az. 1711.6/159-21/61.4
5.	Wasserwirtschaftsamt Weilheim Stellungnahme vom 08.06.2021, Az. 1-3530-LL-15390/2021

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen und die wasserrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 17.08.2020, Az. 6421-42.1/16 Ru, vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Süd.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht. Das Vorhaben beinhaltet den Bau einer Bahnbetriebsanlage i.S.v. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, deren Flächeninanspruchnahme unterhalb des Prüfwertes nach Nr. 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG liegt.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Auf der Grundlage des Bebauungsplans 2150 „Am Papierbach“ soll in der Stadt Landsberg am Lech auf ehemals gewerblich benutztem Gelände ein neues Wohnquartier, „Urbanes Leben am Papierbach“, entstehen. Das Gebiet wird durch die eingleisige, nicht elektrifizierte Bahntrecke 5364 Kaufering – Landsberg (Lech) geteilt. Die Errichtung der Eisenbahnüberführung (EÜ) bei km 4,3+0,54 im Zuge der Querung eines neuen Geh- und Radwegs dient der Verbindung der neuen Wohnquartiere beiderseits der Bahnlinie.

Das beantragte Vorhaben dient damit der Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahnen sowie eines attraktiven Verkehrsangebots auf der Schiene und stellt eine Verbesserung des Schienenpersonenverkehrs dar.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts (vgl. § 1 Abs. 1 AEG).

Die erforderliche Planrechtfertigung ist damit gegeben.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Abweichungen vom Regelwerk liegen nicht vor.

B.4.3 Variantenentscheidung

Die Plangenehmigungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die durch die Vorhabenträgerin gewählte Variante den Erfordernissen aus dem Minimierungs- und Optimierungsgebot entspricht. Es ist keine andere Lösung ersichtlich, durch die die mit der gegenständlichen Planung verfolgten Ziele sich unter geringeren Eingriffen in entgegenstehende öffentliche und private Belange verwirklichen ließen.

B.4.4 Wasserhaushalt

B.4.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Die für den Neubau der EÜ im Bebauungsplangebiet „Am Papierbach“ notwendige wasserrechtliche Erlaubnis wurde seitens des Landratsamts Landsberg am Lech, Wasserrecht/ Naturschutz, mit Bescheid vom 17.08.2020, Az. 6421-42.1/16 Ru, bereits vorab erteilt. Deren Inhalts- und Nebenbestimmungen sind bei der Realisierung des Vorhabens entsprechend seitens der Vorhabenträgerin zu beachten.

Im Übrigen wurden die zuständigen Wasserbehörden gemäß § 19 Abs. 3 WHG als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

B.4.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebiets nach § 76 WHG. Die EÜ befindet sich mehr als 60 m entfernt von den nächstgelegenen Oberflächengewässern. Zu errichtende Leitungen/Ableitungen liegen jedoch im 60 m Bereich des Lechs, einem anlagengenehmigungspflichtigen Gewässer I. Ordnung, an dieser Stelle in der Unterhaltslast des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim.

Die am Verfahren beteiligten Wasserbehörden (Wasserwirtschaftsamt Weilheim und Landratsamt Landsberg am Lech) haben aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Die Plangenehmigungsbehörde hat vorsorglich unter Ziffer A.4.1 des Verfügenden Teils A dieser Genehmigung Nebenbestimmungen aufgenommen, die zur Sicherung der Belange der Wasserwirtschaft zu treffen sind.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Dem Vorhaben stehen keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

§ 14 Abs. 1 BNatSchG definiert Eingriffe in Natur und Landschaft als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 u. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen zeitgleich mit der Realisierung des Vorhabens durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in nicht angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Das beantragte Bauvorhaben trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Rechnung. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind unerheblich und lassen sich mit zumutbarem Aufwand nicht weiter verringern, ohne gleichzeitig den Planungserfolg zu gefährden. Das Vorhaben wurde seitens der Stadt Landsberg am Lech und der Plangenehmigungsbehörde mit den entsprechenden Fachbehörden abgestimmt. Die schriftlichen Abstimmungsergebnisse liegen der Plangenehmigungsbehörde vor.

Zum Schutz von Natur und Landschaft während der Bauzeit hat das Eisenbahn-Bundesamt vorsorglich entsprechende Nebenbestimmungen (A.4.2) angeordnet.

B.4.6 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Durch das Vorhaben werden keine Natura 2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG) oder Schutzgebiete i.S. §§ 23-29 BNatSchG beeinträchtigt.

B.4.7 Artenschutz

Artenschutzbelange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Rechtsgrundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet hierbei besonders geschützte (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und streng geschützte (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) Arten. Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur die Europäischen Vogelarten (besonders geschützte Arten) und die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten) relevant.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält für die besonders geschützten und streng geschützten Arten folgende Verbotstatbestände (Zugriffsverbote):

- Verbot des Nachstellens, Fangens, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- Verbot der erheblichen Störung von wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während Fortpflanzungs-

, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),

- Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
- Verbot der Entnahme von wildlebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen, Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von wildlebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten sowie Verbot der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind Aussagen zum Artenschutz (Unterlage 10.5) enthalten. Hierauf wird im Einzelnen verwiesen.

Ein Vorkommen saP-relevanter Pflanzenarten ist im Untersuchungsgebiet nicht bekannt und aufgrund der vorhandenen Biotoptypen, Strukturen und Nutzungen auch nicht zu erwarten. Die Flächeninanspruchnahme potenziell geeigneter Lebensräume besonders geschützter Reptilienarten ist im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§14, §15 BNatSchG) behandelt worden. Anhand der Artenabschichtung und der faunistischen Erhebungen konnte im Hinblick auf die Vorhabenwirkungen eine Betroffenheit für die Gruppen der Vögel und Reptilien festgestellt werden. Folglich wurden die nachgewiesenen, unterstellten und potentiell betroffenen Arten eingehend geprüft. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des geprüften Artenspektrums hat ergeben, dass die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausreichend sind, um das Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

B.4.8 Immissionsschutz

B.4.8.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Eine exakte Vorhersage bzw. eine detaillierte Lärmprognose, wie bei der Lärmvorsorge, ist aufgrund der Unregelmäßigkeiten des durch Bauarbeiten ausgelösten Lärms nicht möglich. Jedoch kann die Vorhabenträgerin eine orientierende Untersuchung bzw. überschlägige Abschätzung der Baulärmimmissionen vornehmen, die aufzeigt, in welcher Größenordnung die Immissionen aus der Bautätigkeit

voraussichtlich liegen können. Zur Beurteilung der schädlichen Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb hat die Vorhabenträgerin den Baulärm abgeschätzt. Eine solche orientierende Untersuchung ist in den Planunterlagen (Unterlage 11.2) enthalten.

Dabei wurden die Bauphasen untersucht, um die auf die dortige Wohnbebauung einwirkenden Belastungen zunächst im Verhältnis zu den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm abschätzen zu können.

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

Die Baulärmprognose zeigt, dass es in allen fünf Bauphasen zu Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm im Tag- und Nachtzeitraum kommen kann.

Folglich sind der Vorhabenträgerin zur Minderung der baubedingten Immissionen im Verfügbaren Teil A unter Ziffer A.4.6 dieser Genehmigung einschlägige Nebenbestimmungen auferlegt worden, auch wenn grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass zur Zeit der Bauarbeiten die neuerrichteten bzw. umgebauten Gebäude des Bebauungsplans noch unbewohnt sind. Denn anderenfalls liegen schädliche Baulärmeinwirkungen durch die vorliegende Baumaßnahme vor.

Dies betrifft insbesondere die Anwendung der AVV Baulärm mit dementsprechend ggf. vorzusehenden Maßnahmen zu Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände (insbesondere Vorbelastung).

Aus diesem Grund hat die Plangenehmigungsbehörde den Einsatz eines Immissionsschutzbeauftragten angeordnet, der die Baustelle schall- und erschütterungstechnisch überwacht und ggf. notwendige Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft anordnet.

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend über lärmintensive Arbeiten zu informieren. Die zuständigen Immissionsschutzbehörden, an die sich erwartungsgemäß ein Teil der Betroffenen richten wird, sind gleichfalls vorab zu informieren.

Es obliegt der Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik entsprechen (32. BImSchV).

Hinsichtlich der Bauzeiten ist allgemein festzuhalten, dass grundsätzlich tagsüber zu bauen ist. Da die Realisierung der vorgesehenen Baumaßnahmen jedoch unter Aufrechterhaltung des laufenden Bahnbetriebes erfolgen soll bzw. muss, ergibt sich,

dass betriebsbehindernde Arbeiten im Gleisbereich oder Arbeiten, die nur unter Sperrung von Gleisen möglich sind, ggf. auch in den betriebsschwächeren Zeiten in der Nacht oder an Wochenenden erfolgen sollen.

Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten zur Nachtzeit und an Wochenenden oder Feiertagen sind jedoch auf das unumgängliche Maß zu beschränken und vorher ortsüblich bekannt zu geben.

Für Arbeiten an Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen, welche geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, ist das bayerische Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) zu beachten.

Das Eisenbahn-Bundesamt kommt unter Berücksichtigung aller im Erläuterungsbericht beschriebenen und in den Nebenbestimmungen beauftragten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass die Zumutbarkeitsschwelle (gemäß 24. BImSchV) der Baustellenimmissionen in der direkten Nachbarschaft vor allem nachts, im Rahmen der Gleisbauarbeiten und während der Sperrpausen überschritten wird. Folglich steht den betroffenen Anwohnern gegen die Vorhabenträgerin vorsorglich ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen an Tagen mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 70 dB(A) und nachts von mehr als 60 dB (A) bezogen auf Wohnräume zu. Die Vorhabenträgerin hat diese Ansprüche in den Planunterlagen bereits berücksichtigt und sich dazu verpflichtet, für die beeinträchtigten Innenwohnbereiche in den kritischen Bauphasen Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen.

B.4.8.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Von der bestehenden Strecke 5364 Kaufering – Landsberg am Lech gehen vor und nach dem geplanten Vorhaben Schallemissionen aus. Sie werden von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft als Schallimmissionen wahrgenommen.

Für den Schienenwegebau bilden die §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 41 – 43 BImSchG sowie die 16. BImSchV und die 24. BImSchV den (weiteren) gesetzlichen Rahmen zur Wahrung der Belange des Schallschutzes. Aus diesen Vorschriften ergeben sich die rechtlichen Anforderungen für den Schallschutz.

Der Bau der Eisenbahnüberführung bei km 4,3 der Strecke stellt einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne der 16. BImSchV dar.

Gemäß den Kriterien der 16. BImSchV ergibt sich ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen beim Neubau oder beim Vorliegen einer wesentlichen

Änderung eines Verkehrswegs. Eine Änderung ist wesentlich, wenn ein Schienenweg um mindestens ein durchgehendes Gleis baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr.1 16. BImSchV) oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms

- um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 db(A) am Tage oder 60 db(A) in der Nacht (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr.2 16. BImSchV) erhöht wird oder
- ausgenommen in Gewerbegebieten – bereits mindestens 70 db(A) am Tage oder mindestens 70 db(A) beträgt und erhöht wird (§ 1 Abs. 2 S. 3 16. BImSchV).

Zu den Schallimmissionen aus Schienenverkehr wurde eine schalltechnische Untersuchung (Unterlage 11.1) eingeholt. Die Berechnung der Schallimmissionen erfolgte an Immissionsorten (IO) an den zugewandten Fassaden und Stockwerken der Wohngebäude im Bereich des erheblichen baulichen Eingriffs.

Wie sich aus der Untersuchung ergibt, tritt aufgrund der anzusetzenden Pegelkorrekturen der EÜ im Prognose-Planfall an einem Immissionsort (IO 04 EG Süd) eine Pegelerhöhung um 3 dB(A) gegenüber dem Prognose-Nullfall auf und an fast allen übrigen Immissionsorten kommt es zu Pegelerhöhungen bei Beurteilungspegeln von mindestens 60 dB(A) nachts.

Somit liegt an mehreren Immissionsorten eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV vor.

Die Plangenehmigungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die seitens des Fachplaners vorgeschlagene Variante des Einbaus einer Unterschottermatte im Bereich der EÜ mit den erforderlichen Überstandslängen nach Modul 836.4106 den Erfordernissen aus dem Minimierungs- und Optimierungsgebot entspricht.

Damit treten keine Erhöhungen des Beurteilungspegels an allen Immissionsorten mit wesentlicher Änderung im maßgeblichen Nachtzeitraum auf. Der schalltechnischen Untersuchung nach kommt es jedoch trotzdem weiterhin zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte.

Im Bebauungsplan „Am Papierbach“ wurden für verbleibende Überschreitungen bereits als passive Schallschutzmaßnahmen Schalldämmungen, abgeleitet gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, an den Gebäuden festgesetzt.

Auch nach Ansicht der Plangenehmigungsbehörde wird die von der Vorhabenträgerin untersuchte Errichtung einer Schallschutzwand mit einer Höhe von 6 m ab Schienenoberkante und einer Wandlänge von ca. 100 m beidseits der Bahnstrecke,

bei Betrachtung der relativ hohen Kosten und gleichzeitig niedriger Zahl an Immissionsorten mit wesentlicher Änderung, als unverhältnismäßig angesehen.

B.4.8.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Wie sich aus der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baulärm ergibt, können die Bohrarbeiten zur Herstellung der Bohrpfahlwände zu baubedingten Erschütterungsimmissionen führen.

Zwar wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Bauarbeiten während der Bauphase des umliegenden Wohn- und Mischgebietes und noch vor Einzug der Bewohner stattfindet. Anderenfalls sind ausweislich der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baulärm Überschreitungen der DIN 4150-2 und DIN 4150-3 zu erwarten.

Aus diesem Grund hat die Plangenehmigungsbehörde unter Ziffer A.4.3.3 des Verfügenden Teils A dieser Genehmigung vorsorglich Nebenbestimmungen aufgenommen, die zur Sicherung der Belange hinsichtlich baubedingter Erschütterungsimmissionen zu treffen sind.

B.4.8.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Der Betrieb von Eisenbahnstrecken verursacht Erschütterungen durch fahrende Züge. Die von den Zügen ausgelösten Schwingungen werden über den (Gleis)-Oberbau, das Planum und das umgebende Erdreich in die Fundamente benachbarter Gebäude übertragen. Von dort werden die Schwingungen im Gebäude weitergeleitet und können vor allem bei Gebäuden älterer Bauart zu spürbaren Deckenschwingungen (Erschütterungen) in den Räumen führen. In der Regel können lästigkeitsrelevante Erschütterungen in Gebäuden auftreten, die näher als 40 m zur Bahnlinie liegen. Bauliche Schäden durch Erschütterungen aus dem Bahnbetrieb sind dagegen nicht zu erwarten. Durch den Neubau der gegenständlichen Eisenbahnüberführung Bahn-km 4,305 in massiver Ausführung, verbunden mit dem Einbau einer akustisch wirksamen Unterschottermatte, ist aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde davon auszugehen, dass keine wahrnehmbare Verschlechterung der bestehenden Erschütterungssituation bewirkt wird. Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass beachtliche vorhabenbedingte Erschütterungsmehrungen und damit verbundene zusätzliche unzumutbare Beeinträchtigungen an den benachbarten Gebäuden auftreten.

B.4.8.5 Stoffliche Immissionen

Die Plangenehmigungsbehörde ist auch der Ansicht, dass durch den Baubetrieb keine signifikanten Belastungen mit Luftschadstoffen zu erwarten sind, auch wenn einzelne Emissionen wie bei jeder anderen Baustelle vergleichbarer Größenordnung nicht gänzlich zu vermeiden sein werden. Der Vorhabenträgerin wurden zusätzliche Nebenbestimmungen unter A.4.3.4 auferlegt, die sie bei der Bauausführung im gesamten Bereich der Baustelle, den Zwischenlagern und bei der Sperrung von Straßen zu beachten hat.

B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das plangenehmigte Vorhaben steht bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen unter Ziffer A.4.4 mit den Belangen der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes im Einklang. Die Stellungnahmen der Fachbehörden wurden berücksichtigt.

Die mit der Durchführung des plangenehmigten Vorhabens verbundenen Baumaßnahmen haben zu Folge, dass verschiedene Baumaterialien und technische Anlagen ausgebaut werden und nicht wieder unmittelbar im Bereich der Bahnanlage verwendet werden können.

Das anfallende Material ist ordnungsgemäß entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu entsorgen. Soweit es der Bauzustand erforderlich machen sollte, dass auszubauendes Material zwischengelagert werden muss, ist sicherzustellen, dass die Zwischenlagerung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutz des Wassers und des Bodens, durchgeführt wird.

Für den Fall, dass bei den Baumaßnahmen Altlasten oder altlastenverdächtig Material vorgefunden werden, ist dies dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich anzuzeigen sowie unter Einschaltung und Beteiligung der zuständigen Behörden für die ordnungsgemäße Sanierung Sorge zu tragen.

B.4.10 Denkmalschutz

Die Verpflichtung zur Anzeige der Entdeckung von Bodendenkmälern nach Art. 8 Abs. 1 BayDSchG und die Regelungen zum Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern sind in die Nebenbestimmungen des Plangenehmigungsbescheides übernommen worden.

B.4.11 Brand- und Katastrophenschutz

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes vereinbar. Dies wird durch die regelkonforme Vorhabenplanung gewährleistet.

B.4.12 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Das Bauvorhaben berührt möglicherweise Belange verschiedener Leitungsträger, da deren sich im Vorhabenbereich befindlichen Leitungen und Kabel angepasst, verlegt oder gesichert werden müssen bzw. diese in sonstiger Weise von der Baumaßnahme betroffen sind. Der weitere Planungsprozess ist hinsichtlich Spartensicherung und -verlegung mit den betroffenen Leitungsträgern abzustimmen.

B.4.13 Straßen, Wege und Zufahrten

Für die Durchführung des Vorhabens werden Straßen und Wege von Baumaschinen und Baufahrzeugen befahren, die durch die intensive Nutzung ggf. auch beschädigt werden könnten. Das Eisenbahn-Bundesamt hat hierzu entsprechende Nebenbestimmungen unter A.4.7 aufgenommen.

Die Vorhabenträgerin hat nach Vorlage der Baulogistik durch den beauftragten Bauunternehmer die notwendigen Abstimmungen mit dem Straßenbaulastträger durchzuführen und entsprechende Anträge zu stellen.

B.4.14 Kampfmittel

Gemäß Kampfmittelfreigabe von H.B.S Sprengtechnik und Kampfmittelbeseitigung GmbH vom 22.06.2020 konnte keine Kampfmittelbelastung ermittelt werden.

B.4.15 Sonstige öffentliche Belange

Der Vorhabenträgerin steht in der Erarbeitung ihres Planes weitgehend Gestaltungsfreiheit zu, dessen Schranken sich jedoch u.a. aus den Rechtsnormen zwingenden Rechts wie auch aus den anerkannten Regeln der Technik ergeben. Die Vorhabenträgerin ist daher auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorschriften und Normen.

Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Regelungen, Regeln der Technik und DIN-Vorschriften, insbesondere auch die für die bauliche Maßnahme einschlägigen Verwaltungsvorschriften beachtet werden und durch die ausführenden Baufirmen auch eingehalten werden.

B.4.16 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das antragsgegenständliche Vorhaben erfordert die temporäre Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter. Die Vorhabenträgerin hat bereits im Vorfeld des Plangenehmigungsverfahrens die schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen hierzu eingeholt.

Die vorgenannten Grundinanspruchnahmen sind erforderlich, da die notwendigen Bauarbeiten zur Realisierung des Vorhabens nicht vollständig auf Grundstücken der Vorhabenträgerin abgewickelt und die vom Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum nicht weiter mit vertretbarem Aufwand verringert werden können. Denn sonst müssten andere schutzwürdige Belange in nicht hinnehmbarer Art und Weise zurückstehen. Gleiches gilt für eine Verringerung des Vorhabenumfangs.

B.4.17 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben werden weitere private Belange und Rechte allenfalls unwesentlich berührt. Diese Belange wurden in die Abwägung eingestellt und haben in den entsprechenden Nebenbestimmungen in dieser Plangenehmigung ihre Berücksichtigung gefunden.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Durch die Planung und die in der Plangenehmigung verfügbaren Nebenbestimmungen konnte sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt wurden. Das genehmigte Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine Tatsachen erkennen lassen, die eine Versagung des Vorhabens oder umfassende Änderungen an der Vorhabenplanung selbst erfordert hätten. Gleichfalls stehen dem genehmigten

Vorhaben nach den gewonnenen Erkenntnissen keine Belange und Interessen anderer gegenüber, die einen weitergehenden Einbezug anderer Träger öffentlicher Belange, von Privaten oder der Öffentlichkeit in das fachplanungsrechtliche Zulassungsverfahren bedurft hätten. Insofern konnte die planungsrechtliche Entscheidung in der vorgenommenen Weise nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG ergehen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 22.10.2021
Az. 651ppü/008-2020#019
EVH-Nr. 3450361

Im Auftrag

(Dienstsiegel)